

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-009**

vom Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

**Bericht****Isabella De Monte****A8-0063/2019**

Gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0895 – C8-0511/2018 – 2018/0436(COD))

---

**Änderungsantrag 1****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Um zu verhindern, dass es zu ernsthaften Störungen, auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung, kommt, muss ein befristetes Maßnahmenpaket erlassen werden, das den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güterkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und den übrigen 27 Mitgliedstaaten ermöglicht. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Vereinigten Königreich und den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten diese Rechte vorbehaltlich der Gewährung gleichwertiger Rechte gewährt werden und an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten.

*Geänderter Text*

(4) Um zu verhindern, dass es zu ernsthaften Störungen, auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung, kommt, muss ein befristetes Maßnahmenpaket erlassen werden, das den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güterkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und den übrigen 27 Mitgliedstaaten **oder aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs** ermöglicht. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Vereinigten Königreich und den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten diese Rechte vorbehaltlich der Gewährung gleichwertiger Rechte gewährt

werden und an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

- (2) „**bilaterale** Beförderung“
- (a) eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs mit oder ohne **Transit** durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, **bei der sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort im Gebiet der Union bzw. im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befinden,**
- (b) eine **Leerfahrt in Verbindung mit Beförderungen gemäß Buchstabe a;**

#### *Geänderter Text*

- (2) „**genehmigte** Beförderung“
- a) eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs **aus dem Gebiet der Union in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs bzw. umgekehrt** mit oder ohne **Durchfahrt** durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer,
- b) eine **beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs durch das Gebiet der Union in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs,**
- ba) eine Leerfahrt in Verbindung mit Beförderungen gemäß den Buchstaben a und b;**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

- (5) „Lizenz des Vereinigten Königreichs“ eine vom Vereinigten Königreich zum Zweck der Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen **einschließlich bilateraler Beförderungen** erteilte Lizenz;

#### *Geänderter Text*

- (5) „Lizenz des Vereinigten Königreichs“ eine vom Vereinigten Königreich zum Zweck der Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen **in Bezug auf eine genehmigte Beförderung** erteilte Lizenz;

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Recht zur Durchführung **bilateraler**  
Beförderungen

*Geänderter Text*

Recht zur Durchführung **genehmigter**  
Beförderungen

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich **können** unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen **bilaterale** Beförderungen durchführen.

*Geänderter Text*

1. Die Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich **dürfen** unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen **genehmigte** Beförderungen durchführen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. **Bilaterale** Beförderungen folgender Art können von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, ohne dass eine Lizenz des Vereinigten Königreichs im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 erforderlich ist:

*Geänderter Text*

2. **Genehmigte** Beförderungen folgender Art können von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, ohne dass eine Lizenz des Vereinigten Königreichs im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 erforderlich ist:

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Im Rahmen der **bilateralen** Beförderung nach Maßgabe dieser Verordnung müssen

*Geänderter Text*

Im Rahmen der **genehmigten** Beförderung nach Maßgabe dieser Verordnung müssen

folgende Bestimmungen eingehalten werden:

folgende Bestimmungen eingehalten werden:

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Stellt sie fest, dass die den Güterkraftverkehrsunternehmern aus der Union vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte de jure oder de facto nicht denen gleichwertig sind, die den Güterkraftverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, oder dass diese Rechte nicht allen Güterkraftverkehrsunternehmern aus der Union gleichermaßen gewährt werden, kann die Kommission zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit im Wege von delegierten Rechtsakten

(a) die **für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten** oder **beides beschränken**;

(b) die **Anwendung dieser Verordnung aussetzen**; oder

(c) sonstige zweckdienliche Maßnahmen treffen.

#### *Geänderter Text*

2. Stellt sie fest, dass die den Güterkraftverkehrsunternehmern aus der Union vom Vereinigten Königreich gewährten Rechte de jure oder de facto nicht denen gleichwertig sind, die den Güterkraftverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, oder dass diese Rechte nicht allen Güterkraftverkehrsunternehmern aus der Union gleichermaßen gewährt werden, kann die Kommission zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit im Wege von delegierten Rechtsakten

a) die **Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 aussetzen, wenn den Güterkraftverkehrsunternehmern der Union keine gleichwertigen** oder **nur minimale Rechte eingeräumt werden**,

b) die **für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten** oder **beides beschränken** oder

c) sonstige zweckdienliche Maßnahmen treffen, **etwa in Form finanzieller Verpflichtungen oder betrieblicher Einschränkungen**.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Stellt die Kommission aufgrund einer der in Absatz 3 genannten Situationen fest, dass die genannten Bedingungen erheblich weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich gelten, so kann die Kommission, um dem abzuhelpfen, im Wege von delegierten Rechtsakten

(a) die *für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten* oder *beides beschränken*;

(b) *die Anwendung dieser Verordnung aussetzen*; oder

(c) sonstige zweckdienliche Maßnahmen treffen.

#### *Geänderter Text*

2. Stellt die Kommission aufgrund einer der in Absatz 3 genannten Situationen fest, dass die genannten Bedingungen erheblich weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich gelten, so kann die Kommission, um dem abzuhelpfen, im Wege von delegierten Rechtsakten

a) die *Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 aussetzen, wenn den Güterkraftverkehrsunternehmern der Union keine gleichwertigen* oder *nur minimale Rechte eingeräumt werden*,

b) *die für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich verfügbare zulässige Kapazität oder die Anzahl der Fahrten* oder *beides beschränken* oder

c) sonstige zweckdienliche Maßnahmen treffen, *etwa in Form finanzieller Verpflichtungen oder betrieblicher Einschränkungen*.